

# BZ BERNER ZEITUNG

## Verwahrter bekommt erneut recht

**JUSTIZ Das Obergericht stützt den Strafvollzugsbehörden die Flügel: Sie müssen einem Verwahrten endlich Vollzugslockerungen gewähren.**

*Philippe Müller*

Es kommt selten vor, dass ein Gericht in einem schriftlichen Urteil auf fette Buchstaben zurückgreift, um seinen Unmut zu verdeutlichen. Genau das tat letzte Woche das bernische Obergericht. Es hatte die Beschwerde des verwahrten Straftäters Peter K. zu beurteilen. Dieser sass die letzten elf Jahre auf dem Thorberg, wurde aber im März in die Justizvollzugsanstalt Solothurn verlegt. Gegen diese Verlegung wehrten sich K. und sein Anwalt. Sie erinnerten daran, dass das Obergericht im November 2016 Vollzugslockerungen angeordnet habe im Hinblick auf eine beding-

te Entlassung des verurteilten Vergewaltigers aus der Verwahrung. Mit der Umteilung nach Solothurn seien jedoch keine Vollzugslockerungen einhergegangen (wir berichteten).

In seinem Urteil vom 13. Juni hiess das Obergericht die Beschwerde vollumfänglich gut. Die Richter sparten nicht mit Kritik an den Berner Strafvollzugsbehörden, namentlich der Abteilung für Straf- und Massnahmenvollzug - inzwischen heisst die Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD). Klar und deutlich steht im Urteil: «Das Vorgehen der Behörden grenzt an eine Rechtsverweigerung.» Das Obergericht habe im November 2016 entschieden, dass «unverzüglich» (fett geschrieben) der Unterbringungsort zu überprüfen und geeignete Vollzugslockerungen in die Wege zu leiten seien. «Der Beschluss ist unangefochten geblieben und damit rechtskräftig.» Daraus ergebe sich für K. ein Anspruch darauf, dass der obergerichtliche Ent-

scheid vollstreckt werde. Jedoch sei inzwischen mehr als ein halbes Jahr vergangen sei, ohne dass der Vollzug gelockert worden sei. «Weitere Verzögerungen sind nun - im Juni 2017 - nicht mehr hinnehmbar», hält das Gericht im neusten Urteil dezidiert fest.

### Behörden geben nach

Markus d'Angelo, Co-Leiter der BVD, schreibt auf Anfrage, dass sich die Vollzugsbehörde bei ihrem Vorgehen an den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren orientiert habe. «Diese besagen, dass jegliche Vollzugslockerungen bei Verwahrten der konkordatlichen Fachkommission (Kofako) vorgelegt werden sollen.» Das Obergericht kontert im Urteil, dass es weder in der Kompetenz der Kofako noch der Vollzugsbehörden liege, über eine Rechtsfrage neu zu befinden, die bereits von einer gerichtlichen Instanz entschieden wurde.

D'Angelo gibt sich inzwischen einsichtig: «Selbstverständlich wird die Vollzugsbehörde den Beschluss des Obergerichts umgehend umsetzen und die bestehenden internen Abläufe überprüfen.»

**«Weitere Verzögerungen sind**

**Nun nicht hinnehmbar.**

*Aus dem Urteil des Obergerichts*